



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-545/2012 Aktenzeichen: Datum: 04.10.2012 Einreicher: Verfasser: Fachbereich Finanzen						
Betreff: Außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2012/Vermögenshaushalt 2012							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
16.10.2012 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt auf Grundlage der zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 ergangenen Verfügungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg und dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates zu den Verfügungen eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2012

in Höhe von 4.400.000,00 EUR.

Da dieser Betrag als Zuführung an den Vermögenshaushalt zu vereinnahmen ist, erfolgt die Zahlung des Betrages an den Endempfänger aus dem Vermögenshaushalt.

Aus diesem Grunde ist ebenfalls eine außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2012

In Höhe von 4.400.000,00 EUR

zu beschließen.

Beschlussbegründung:

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg vom 28.09.2012 wurde die in der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2012 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 4,4 Mio. versagt.

Gemäß § 165 Absatz 2 GO LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, so dass die Genehmigung zu versagen war.

Der Gesellschafterzuschuss in Form eines Tilgungszuschusses erfüllt nicht den kameralen Investitionsbegriff des § 46 Nr. 13 GemHVO.

Da der Betrag in Höhe von 4.4 Mio. nicht als Investitionskredit zu genehmigen ist, kann ein Gesellschafterbeitrag nur über die Erhöhung des Kassenkreditrahmens (Erhöhung von ursprünglich 6.500.000 EUR auf 10.900.000 EUR) gezahlt werden.

Auf Grund der Haushaltslage der Stadt wäre eine Erhöhung und der sich daraus zusätzlich ergebenden finanziellen Belastungen seitens der Kommunalaufsichtsbehörde zu beanstanden.

In Ausübung des Ermessens sieht die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Beanstandung ab, da es sich nach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit um ein Vorgehen handelt, mit dem weiterer Schaden verhindert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Ausgaben: 4.400.000,00 € (VW-Haushalt/VM-Haushalt)

Einnahmen: 4.400.000,00 € (VM-Haushalt)

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.: VW-Haushalt 91300-860101
VM-Haushalt 91300-300101
62000-927001

Bemerkungen:

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin